



Dienstleistungsbeschreibung für freiwillige Mitarbeitende im Besuchs- und Begleitdienst

Was ist der Besuchs- und Begleitdienst (BBD)

Die freiwilligen Mitarbeitenden des Besuchs- und Begleitdienstes leisten Gesellschaft, stiften Sinn und Freude und begleiten im Alltag.

Bestimmte Lebensabschnitte und Situationen können zu Alleinsein bis hin zu Einsamkeit führen. Der Besuchs- und Begleitdienst ist eine Möglichkeit vermehrt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und mitzumachen und schafft neue Kontaktmöglichkeiten.

Die freiwilligen Mitarbeitenden im Besuchs- und Begleitdienst ermöglichen mit kleinen Begleittätigkeiten den Alltag punktuell zu vereinfachen.

In Lebensabschnitten, in denen eine Person pflegebedürftig ist und von ihren Angehörigen/Umfeld gepflegt/begleitet wird, ermöglicht der Besuchs- und Begleitdienst im Weiteren kleine Verschnaufpausen für die pflegenden/begleitenden Angehörigen.

Die Besuche und Begleitungen werden in einer gleichberechtigten und wertschätzenden Art und Weise durchgeführt.

Die Dienstleistung richtet sich insbesondere an zu Hause lebende ältere Menschen.

Welche Aktivitäten sind im Besuchs- und Begleitdienst möglich?

Das Angebot wird entsprechend der Kundenbedürfnisse und der Situation gerecht gestaltet. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Nachstehend sind einige Möglichkeiten aufgelistet, diese sind nicht abschliessend.

Sinn und Freude stiften mit z.B. plaudern, vorlesen, spielen, singen, musizieren, Hobbys ermöglichen, spazieren, Einkaufsbummel, Besuch von Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, Ausstellungen, Museum etc.), Ausflüge, etc.

Begleiten im Alltag z.B. zusammen einkaufen oder entsorgen gehen, zusammen kochen, Begleitung zu Arztterminen, auf den Friedhof, zum Coiffeur etc.

Was ist nicht möglich, welche Leistungen werden nicht erbracht?

- Hausarbeit – putzen, waschen, alleine kochen und einkaufen werden nicht geleistet, auch wenn ein paar Handreichungen im Haushalt und eine kleine Besorgung bei Bedarf nicht „verboten“ sind
- Es werden keine längeren Ferienbegleitungen geleistet
- Keine pflegerischen und therapeutischen Tätigkeiten
- Keine Sterbebegleitung

Sollte es Wünsche und Bedürfnisse betreffend den oben erwähnten und nicht erwünschten Tätigkeiten geben, bitten wir Sie Kontakt mit dem SRK, Leitung des Besuchs- und Begleitdienstes, aufzunehmen.

Wie entsteht ein „Besuchstadium“?

Die Kunden wenden sich an das SRK und die Bedürfnisse werden telefonisch abgeklärt. Bei Einverständnis und Interesse der Kundinnen/ Kunden beginnt die Vermittlung.

Gesucht wird ein möglichst passendes „Besuchstadium“.

Die freiwilligen Mitarbeitenden werden in der bestehenden Datenbank oder speziell für den Einsatz rekrutiert. Mit den freiwilligen Mitarbeitenden wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Es wird ein Ersttreffen zwischen den freiwilligen Mitarbeitenden und der Kundin/ dem Kunden vereinbart, bei dem auch eine Ansprechperson vom Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Thurgau dabei ist. In gegenseitigem Einverständnis wird das Besuchsverhältnis weitergeführt.

Die Besuche und Begleitungen werden zwischen der Kundschaft und den freiwilligen Mitarbeitenden selbst festgelegt (im Rahmen der Vorgaben des SRK).

Nach den ersten Besuchen oder Begleitungen informiert der freiwillige Mitarbeitende seine Ansprechperson vom Schweizerischen Roten Kreuz über den Verlauf der Besuche und eventuelle Befindlichkeiten und Wünsche. Auch im weiteren Verlauf hat das SRK periodischen Kontakt mit den freiwilligen Mitarbeitenden und den Kundinnen und Kundinnen und ist für beide Seiten Ansprechperson bei Fragen und Klärungsbedarf.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Vermittlung.

Was wird von den freiwilligen Mitarbeitenden erwartet?

Es ist folgendes Profil erwünscht:

- Motivation für ein freiwilliges unentgeltliches, persönliches Engagement für und mit Menschen, pflegen von sozialen Kontakten
- einfühlsam, geduldig, kontaktfreudig
- zuverlässig, pünktlich und belastbar
- Offenheit für und mit Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit einer psychischen Krankheit etc.)
- Bereitschaft an Weiterbildungen teilzunehmen
- Führung der Besuchsdatenerfassung und termingerechte Abgabe

Was ist Freiwilligenarbeit?

Freiwilligenarbeit im SRK wird gemäss den 7 Rotkreuz-Grundsätzen von Menschen geleistet, die sich aus freiem Willen und unentgeltlich engagieren. Den freiwilligen Mitarbeitenden ermöglicht der Besuch- und Begleitedienst ein anspruchsvolles, interessantes und sinnstiftendes Wirkungsfeld und ein persönliches, freiwilliges Engagement für die Gesellschaft. Im Zentrum stehen immer der Einsatz für mehr Menschlichkeit und das Bemühen, menschliches Leiden nach Möglichkeit zu lindern und zu verhüten.

Was sind die Verpflichtungen des SRK und wie gestaltet sich die Anerkennung des freiwilligen Engagements?

Die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ist dem SRK ein grosses Anliegen. Einerseits setzt sich das SRK für eine öffentliche Anerkennung von Freiwilligenarbeit ein, andererseits steht das SRK für eine gute Begleitung der einzelnen Freiwilligen in ihrem Engagement.

Anerkennung des freiwilligen Engagements

- Anerkennung und Dank
- ausgewählte kostenlose interne Weiterbildungen
- falls gewünscht, stellt das SRK einen Sozialzeitausweis aus
- Ihre freiwillig geleisteten Stunden werden jeweils im Jahresbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Thurgau ausgewiesen.

Kosten, Spesen und Zahlungsart

Grundsätzlich ist die Dienstleistung kostenlos. Die freiwilligen Mitarbeitenden erhalten pro Einsatz Ihre An- und Rückreisekosten vom SRK Thurgau erstattet (CHF 0.70 pro km oder effektive Kosten mit ÖV nach Vorlage der Billets).

Es ist erwünscht und wird erwartet, dass allenfalls zusätzliche und ausserordentliche Spesen, welche durch ausgeführte Besuche und Begleitungen entstehen (z.B. Verpflegung, Material, Eintritte für Veranstaltungen etc.) von den Kundinnen/ den Kunden getragen werden. Alle Spesen werden direkt von der Kundin/ dem Kunden an den freiwilligen Mitarbeitenden ausbezahlt. Die Zahlung wird jeweils nach jedem Einsatz von der Kundschaft geleistet. Für Fahrtkosten mit dem Auto empfehlen wir CHF 0.70 pro km.

Einsatz

Der Besuchs- und Begleitdienst umfasst in der Regel einen wöchentlichen oder vierzehntägigen Einsatz von 2 bis 3 Stunden. Die Besuche finden werkstags von 7.00 bis 20.00 Uhr statt, am Wochenende und übrige Zeit nach Absprache. Auch unregelmässige punktuelle Einsätze nach Bedarf sind möglich.

Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Personen- und Sachschäden, welche Personen in ihrer Tätigkeit zu Gunsten des SRK erleiden oder verursachen, versichert.

- Deckung gilt während des Einsatzes und auf dem direkten Weg des freiwilligen Mitarbeitenden zum Einsatzort und zurück.
- Kein Versicherungsschutz besteht während des Unterbruchs der vereinbarten Tätigkeit für die Erledigung privater Geschäfte.

Es besteht eine Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung, eine Zusatz-Unfallversicherung für freiwillige Mitarbeitende (ausserhalb KVG/UVG) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung für freiwillige Mitarbeitende.

Der Versicherungsschutz ist subsidiär, das heisst es wird fallbezogen abgeklärt, wer für den Schaden aufkommen muss. Die freiwilligen Mitarbeitenden müssen über eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (oder bei Nichterwerbstätigkeit über eine entsprechende private Unfallversicherung) und eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.